BERNER BAUERN VERBAND

Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Per E-Mail an
bnl@bafu.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Leonie Birri
031 938 22 88
leonie.birri@bernerbauern.ch
Politik und Märkte
11. September 2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Juni 2026 laden Sie uns ein, zu geplanten Änderungen des Jagdgesetzes JSG Stellung zu nehmen. Besten Dank. Der Berner Bauern Verband (BEBV) vertritt die Interessen der rund 9'000 Berner Landwirtschaftsbetriebe. Der Kanton Bern ist der grösste Agrarkanton und mit seinen grossen Alp- und Sömmerungsflächen besonders von der Wolfspräsenz stark betroffen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der BEBV unterstützt die vorliegenden Änderungen des JSG. Die Möglichkeit, schadenstiftende Wölfe auch innerhalb von eidgenössischen Jagdbanngebieten zu regulieren, ist sachgerecht und notwendig. Ebenso wird ausdrücklich begrüsst, dass Problemwölfe, auch solche im Streifgebiet eines Rudels, künftig während des ganzen Jahres reguliert werden können.

Der Rinderriss vom Sommer 2026 im Jagdbanngebiet Schwarzhorn im Kanton Bern hat die bestehende Problematik deutlich aufgezeigt. Obwohl die Voraussetzungen für einen Abschuss erfüllt waren, war eine Regulierung aufgrund des Schutzstatus des Jagdbanngebiets nicht möglich. Dieser Fall unterstreicht den Handlungsbedarf und bestätigt, dass die vorgesehenen Gesetzesanpassungen notwendig sind.

Die geplanten Anpassungen sind aus Sicht des BEBV eine Minimallösung in einem Gesetz, welches in der Anwendung weitere Lücken aufweist (Rudelzählung und Gebiete, nicht Umsetzbare reaktive Regulation zwischen Juni und August etc.). Aus Sicht der Landwirtschaft hätten wir es begrüsst, wenn auch diese Punkte sowie die Umsetzung der anderen hängigen parlamentarischen Anliegen in der Gesetzesrevision aufgenommen worden wären.
An die geplanten Erweiterungen der Eingriffsmöglichkeiten werden erneut hohe Hürden gestellt. Insbesondere die Anforderung, dass die Schäden innerhalb des Eidg. Jagdbanngebietes aufgetreten sein müssen und dass dort mindestens 2 Übergriffe in geschützten Situationen vorausgesetzt werden, schränkt zu stark ein. Die Motion Friedli verlangt, dass ein Abschuss innerhalb des Jagdbanngebietes möglich sein soll.

Der Motionstext enthält jedoch keine Vorgabe, wonach der auslösende Schaden zwingend innerhalb des Jagdbanngebietes eingetreten sein muss oder Schäden innerhalb und

ausserhalb des Jagdbanngebietes nicht kumuliert werden dürfen. Der BEBV erinnert daran, dass nicht alle Eidg. Jagdbanngebiete im Sömmerungsgebiet liegen und einige sogar bis an bewohnte Gebiete und Dörfer grenzen.
Es sind auch andere Behinderungen in Jagdbanngebieten zu hinterfragen. Beispielsweise ist aus Sicht des BEBV unverständlich, dass Suche von Nutztieren mit Drohnen in Jagdbanngebieten verhindert wird. Der Überflug einer Drohne ist nach Ansicht des BEBV weniger störend als die langwierige Suche durch Personen (siehe unten).
Der BEBV erwartet auch die baldige Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Tessin (26.307 Wolfregulierung. Paradigmenwechsel durch die Festlegung eines Höchstbestande auf nationaler und infolgedessen auch auf kantonaler Ebene) und der vom Ständerat bereits angenommen Motion Regazzi Fabio. (25.4464 Einführung einer Gesetzesgrundlage für den regulierten Abschuss von Wölfen bei Überschreitung eines vordefinierten Schwellenwerts). Diese Gesetzesrevision ist ohne neue Einschränkungen der Interventionsmöglichkeiten auf Stufe Verordnung umzusetzen. Die Begrenzung der Regulation der im laufenden Jahr geborenen Jungwölfe ist in der Verordnung aufzuheben.

Der BEBV fordert die Anpassung des Artikels 5 Absatz f^{bis} Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991 (Stand am 1. Februar 2025) folgendermassen:

Art. 5 Abs. f^{bis}
Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zur Rettung von Menschen und Nutztieren; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für: …

Begründung
Der Betrieb ziviler unbemannter Luftfahrzeuge ist heute lediglich für polizeiliche Einsätze sowie zur Rettung von Menschen ausdrücklich zulässig. Einsätze zur Rettung oder zum Schutz von Nutztieren sind hingegen nicht vorgesehen. Gerade bei Wolfsangriffen oder der Suche nach verletzten oder vermissten Nutztieren könnten Drohnen einen wichtigen Beitrag leisten, um Tiere rasch aufzufinden und weiteres Tierleid zu verhindern. Der BEBV fordert deshalb, dass die Ausnahmeregelung ausdrücklich auch Einsätze zur Rettung und zum Schutz von Nutztieren umfasst.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 11 Abs. 5bis

^{5bis} Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2ter und 4bis den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; ~~bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden~~. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe ~~innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets~~:

a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz ~~wiederholt~~ überwunden haben sowie auf nicht zumutbar schützbaren Alpen und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder

b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung
Der Motionstext verlangt weder, dass der auslösende Schaden innerhalb eines Jagdbanngebietes eingetreten sein muss, noch schliesst er eine Kumulation von Schäden innerhalb und ausserhalb eines Jagdbanngebietes aus. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Einschränkung, dass nur Schäden innerhalb der Jagdbanngebiete angerechnet werden sollen, entspricht somit nicht dem Auftrag des Parlamentes und ist zu stark einschränkend. Im Sinne der Motion sowie einer praxistauglichen Umsetzung auf kantonaler Ebene ist dieser Passus deshalb wie vorgeschlagen zu korrigieren.
Ziel der Gesetzesrevision ist es, schadenstiftende Wölfe wirksam regulieren zu können. Dieses Ziel wird jedoch unterlaufen, wenn sich ein Wolf nach einem Rissereignis ohne Konsequenzen in ein Jagdbanngebiet zurückziehen kann und dadurch nicht entnommen werden darf. Eine solche Regelung wäre weder sachlich begründbar noch geeignet, das Vertrauen in einen praktikablen und nachvollziehbaren Vollzug zu stärken.
Zudem würde sie den Vollzug unnötig erschweren und zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. Die kantonalen Behörden müssten im Einzelfall abklären, ob Schäden innerhalb oder ausserhalb des Jagdbanngebietes eingetreten sind, ob mehrere Schadenereignisse kumuliert werden können und welche davon für eine Regulierung massgebend sind. Eine derart komplexe Abgrenzung ist weder zweckmässig noch verhältnismässig und führt zu einer unnötigen Bürokratisierung des Vollzugs. Ebenfalls zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes fordern wir, dass die Anhörungspflicht des BAFU gestrichen wird. Die Kantone kennen die Verhältnisse vor Ort bestens und die Praxis in der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen ist den Kantonen vertraut. Sie sollen deshalb die Entscheide abschliessend selber fällen können.
Wie in den Erläuterungen auf Seit 6 festgehalten, ist der «erhebliche Schaden» bereits in der geltenden JSV in den Art. 9b und 4c ausreichend definiert. Daher ist eine Regulierung nicht an zusätzliche räumliche Anforderungen zu binden. Weiter ist dieser Buchstabe dahingehend anzupassen, dass auf nicht zumutbar schützbaren Alpen, auf denen nach einem ersten Angriff die Schadschwelle erreicht ist, ebenfalls reguliert werden kann. In diesem besonderen Fall soll keine Wiederholung des Angriffs erforderlich sein. Um der Motion gerecht zu werden, muss in Jagdbanngebieten reguliert werden können, ohne diesen Raum von dem Streifgebiet eines Rudels gesondert zu betrachten und zu behandeln.

Art. 12 abs. 2ter

^{2ter} Die Kantone können ~~nach Zustimmung des Bundesamts~~ zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese ~~wiederholt~~ fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung
Der BEBV begrüsst diese Änderung, damit schadenstiftende Wölfe ganzjährig reguliert werden können. Sobald ein Wolf eines Rudels einen erheblichen Schaden verursacht, muss die Möglichkeit einer Regulierung bestehen. Es kann in einem solchen Fall nicht zugemutet

werden einen weiteren Angriff ab Juni abzuwarten und erst daraufhin reagieren zu können. Eine Zustimmung des Bundesamtes ist aus unserer Sicht auch in diesen Fällen nicht mehr einzuholen. Die Beschränkung dieser Regulierung auf Sömmerungsgebiete wird vom BEBV abgelehnt.

Schlussbemerkungen

Der BEBV begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen des JSG. Die Anpassungen sind aber konsequent und ohne neue Auflagen auszugestalten. Problemwölfe müssen in jedem Fall ganzjährig und ohne räumliche Begrenzungen der ohnehin definierten Abschussperimeter zu regulieren.
Besten Dank für Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Berner Bauern Verband

Iseli Jürg

Präsident

Waber Leana

Mitglied der Geschäftsführung